



Vereinbarung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflege

Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

**Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen**

(Leistungsträger)

und der Bereitschaftspflegefamilie

(Bereitschaftspflegefamilie)

für das Leistungsangebot
Vollzeitpflege in Form von Bereitschaftspflege
nach § 33 oder § 42 SGB VIII

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Leistungsträger nimmt die Dienste der Bereitschaftspflegefamilie im Rahmen der Bereitschaftspflege, abhängig vom jeweiligen Bedarf, in Anspruch. Ein Recht oder eine Verpflichtung auf generelle Inanspruchnahme ergibt sich hieraus nicht.
- (2) Die Bereitschaftspflegefamilie erbringt die Hilfe im Einzelfall im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Konzeption des Leistungsträgers zur Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege.
- (3) Die Bereitschaftspflegefamilie achtet auf die Einhaltung des nach den Vorschriften des SGB I, SGB VIII und SGB X geltenden Datenschutzrechtes.
- (4) Bestimmungen und Regelungen, wie sie für Vollzeitpflege im Allgemeinen im Ostalbkreis gelten, bleiben unberührt.
- (5) Die Bereitschaftspflegefamilie teilt Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Trennung der Eheleute, schwerwiegende Erkrankung eines Familienmitgliedes) dem Geschäftsbereich Jugend und Familie zeitnah mit.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Hauptbetreuungsperson schließt sich in der Regel aus. Die Bereitschaftspflegefamilie informiert den Leistungsträger unverzüglich über alle haupt- wie nebenberuflichen Tätigkeiten der Hauptbetreuungsperson.
- (7) Die im Rahmen der Bereitschaftspflege untergebrachten Kinder sind pauschal über den Leistungsträger bei der WGV haftpflichtversichert.

§ 2 Durchführung der Bereitschaftspflege im Einzelfall

- (1) Antragsberechtigt für Leistungen nach § 33 SGB VIII sind gemäß § 27 SGB VIII ausschließlich die Personensorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt beim Leistungsträger.
- (2) Über die Gewährung einer Vollzeitpflege nach §§ 27 und 33 SGB VIII entscheidet der Leistungsträger unter angemessener Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten.
- (3) Kommt die Bereitschaftspflege im Rahmen einer Inobhutnahme zustande, so gelten abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 42 SGB VIII.
- (4) Die Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich während der Bereitschaftszeiten Kinder, die ihr vom Leistungsträger vermittelt werden, entsprechend o.g. Konzeption für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen, sie zu versorgen und zu betreuen.

- (5) Die Bereitschaftspflegefamilie steht entsprechend der Bereitschaftsplanung des Leistungsträgers, in der Regel jeweils zusammenhängend zwei Wochen, Tag und Nacht zur Aufnahme von Kindern bereit. Während dieser Bereitschaftszeit ist die Pflegefamilie jederzeit telefonisch erreichbar und hält sich im Ostalbkreis bzw. nicht weiter als eine Fahrstunde vom jeweiligen Wohnort auf.
- (6) Die Bereitschaftspflegefamilie betreut und versorgt die im Rahmen dieser Vereinbarung untergebrachten Kinder bis zur Klärung der weiteren Perspektive. Die Abklärungsphase soll sechs Wochen nicht übersteigen.
- (7) Der Leistungsträger hat das Recht, sich jederzeit einen Einblick in die praktische Umsetzung der Hilfe zu verschaffen.
- (8) Die Bereitschaftspflegefamilie ist verpflichtet, den Leistungsträger über wesentliche Ereignisse und Veränderungen im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis zeitnah zu unterrichten.
- (9) Die Hilfe beginnt und endet im Einzelfall durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Leistungsträgers gegenüber der Bereitschaftspflegefamilie, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Bereitschaftspflegefamilie.

§ 3 Vergütung

Die Leistungen der Bereitschaftspflege nach dieser Vereinbarung werden wie folgt vergütet:

- (1) Die Vollzeitpflege in Form von Bereitschaftspflege wird durch einen Aufschlag in Höhe des 1,5 fachen Erziehungszuschlags für Vollzeitpflege auf das regelmäßige Pflegegeld (Richtlinien der kommunalen Spitzenverbände) vergütet. Es findet eine taggenaue Abrechnung (pro Tag 1/30 des monatlichen Pflegegeldes) statt.
- (2) Kommt es an Werktagen zwischen 21:00 und 6:00 Uhr, an Samstagen ab 13:00 Uhr oder an Sonn- u. Feiertagen zur Inpflegegabe, wird der besondere Aufwand mit $\frac{1}{4}$ des Erziehungszuschlags vergütet.
- (3) Die Rufbereitschaft wird mit $\frac{1}{4}$ des Erziehungszuschlags je Bereitschaftswoche (Montag 8:00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr der darauffolgenden Woche) vergütet. Je gesetzlichem Feiertag, der in einer Bereitschaftswoche liegt, erhöht sich die Vergütung um $\frac{1}{9}$. Kommt es im Ausnahmefall (z.B. Vertretungsfall) zur Einteilung von Bereitschaftsdiensten in geteilte Wochen oder einzelne Tage, so wird für Werktage (Montag-Freitag) $\frac{1}{9}$, für Samstage, Sonntage und Feiertage $\frac{2}{9}$ der Wochenvergütung angesetzt. Für die steuerliche Veranlagung der Bereitschaftsvergütung ist die Bereitschaftspflegefamilie verantwortlich.

§ 4

Persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt ab

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis

- (2) Diese Vereinbarung gilt nur für die Bereitschaftspflegefamilie in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden Form.

§ 5

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ein außerordentliches Recht auf Kündigung besteht bei Änderung der Konzeption.
- (3) Sofern keine Vertragspartei widerspricht, können die bisherigen Vergütungssätze als Abschlagszahlung bis zum Zustandekommen einer Folgevereinbarung weitergelten.

§ 6

Weitere Vorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Eine nichtige Bestimmung wird zeitnah durch eine nach Sinn und Zweck am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.
- (3) Diese Vereinbarung besteht aus insgesamt 4 Seiten. Sie wird doppelt ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Fertigung.

Aalen, den

Für den Ostalbkreis

Für die Bereitschaftspflege